



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 41  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Oskar  
Lipp  
(AfD)** Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, dass der Gasspeicher Breitbrunn von der bundeseigenen Uniper SE auf den Freistaat Bayern übertragen wird (bitte den Stand der Gespräche, Maßnahmen und eventuelle Zeitpläne darstellen); welche Möglichkeiten prüft die Staatsregierung für den Erwerb oder eine maßgebliche Beteiligung am Gasspeicher Wolfersberg (bitte die Optionen, beteiligte Institutionen und geplante Fristen tabellarisch auflisten); wie stellt die Staatsregierung konkret sicher, dass die Gasspeicher Breitbrunn und Wolfersberg im Jahr 2027 nicht stillgelegt werden, falls eine Übernahme oder Beteiligung nicht erfolgt (bitte Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Zeitpläne tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Speicher Breitbrunn und Wolfersberg werden, wie bspw. in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (Drs. 19/9398) vom 26.10.2025 bereits angeführt, jeweils in Kooperation betrieben – Breitbrunn von NAFTA Speicher GmbH & Co. KG und Uniper Energy Storage GmbH, Wolfersberg von NAFTA Speicher GmbH & Co. KG und bayernugs GmbH. Die Kooperationen unterliegen privatwirtschaftlichen Verträgen, deren Inhalt der Staatsregierung nicht bekannt sind. Im liberalisierten Energiemarkt liegt die operative Zuständigkeit für alle Ebenen der Versorgung im Regelfall bei privatwirtschaftlichen Unternehmen. Aufgabe insbesondere des Bundes ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Tätigkeit mit dem übergeordneten Ziel einer möglichst kosteneffizienten Energieversorgung zu setzen. Ein umfassender Erwerb von Gasspeichern durch den Staat ist daher keine zielführende Lösung und steht auch nicht im Fokus des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung.

Die Stilllegung einer Gasspeicheranlage bedarf einer Prüfung und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 35j Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Diese kann nur erteilt werden, wenn von der Stilllegung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgehen. Eine Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung an diesen internen Prüfungen der BNetzA ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vielmehr müssen die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Gasspeicher so ausgestaltet sein, dass einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist, der vor eilige Speicherstilllegungen vermeidet und andererseits eine für die dauerhafte Gewährleistung der Versorgungssicherheit ausreichende Speicherbefüllung anreizt.

Der Bund muss daher jetzt zeitnah die angekündigte Strategie für die zukünftige Speicherbefüllung vorlegen. Bayern bringt sich entsprechend ein.